

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zu betrieblichen Zwecken am Betriebsstandort Rosental 8, 53332 Bornheim hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Die Fa. Euro Pool System International (Deutschland) GmbH, Raiffeisenstr. 10, Rosental 8, 53332 Bornheim beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung durch zwei Brunnenanlagen zu betrieblichen Zwecken mit einem Gesamtvolumen von 145.000 m³/a. Die Brunnenbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von 19 m unter GOK. Das Grundwasser wird aus tertiären Schichten in einer Tiefe von 15-18 m unter Flur gefördert. Die mittlere Aquifermächtigkeit beträgt ca. 5 m; die minimale Aquifermächtigkeit beträgt bei Niedrigwasserständen 4,5 m. Die Auswirkungen der Grundwasserförderung beschränken sich auf den Absenkbereich des Grundwassers mit einer Reichweite von 40 m.

Einem auf die Betriebsgröße bezogenem Grundwasserdargebot von ca. 380000 m³/a werden zunächst ca. 145000 m³/a entzogen, wovon nach dessen Verwendung etwa 90000 m³/a über Versickerungsmulden zurückgeführt werden.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Bereich der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld Schutzzone IIIb.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1, Anlage 1, Nr. 13.3.2, Buchstabe A des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Die Prüfung ergab im Einzelnen, dass sich die Grundwasserförderung aufgrund der relativ guten hydraulischen Bedingungen und keinerlei bekannter Benutzungen im relevanten Zu- und Abstrombereich der Brunnen und der Versickerungsanlagen nicht erheblich auf den Aquifer auswirkt. Die Erwärmung des Grundwassers um ca. 10°C durch die Kühlvorgänge ist nach einer Fließstrecke von 60-120 m bzw. einer Fließzeit von 30 Tagen durch Temperatenausgleich nicht mehr messbar.

Die Böden im Einzugsgebiet weisen ausreichende Grundwasserflurabstände auf und werden durch die Entnahme in ihrem Reichtum, ihrer Qualität und Regenerationsfähigkeit nicht erheblich gemindert. Flora und Fauna werden durch die Grundwasserförderung nicht beeinträchtigt.

Das Kühlwasser wird während des Kühlprozesses um ca. 10°C erwärmt und anschließend zusammen mit evtl. anfallendem Niederschlagswasser über Versickerungsmulden/-becken dem Grundwasser zugeführt.

Nach § 3, Absatz 2, Satz 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld ist das Wiedereinleiten von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone in der Schutzzone IIIb von den Verbotsvorschriften ausgenommen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme „Förderung von Grundwasser zu betrieblichen Zwecken“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, den 02.04.2020
Az.: 66.02-301.7.03/2020-0583 Be

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag



Schwarz
Dezernent für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz